



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Zivil- und  
Zivilprozessrecht  
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

### **Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eröffnet und um Stellungnahme ersucht.

Die Standeskommission begrüsst die Revision im Grundsatz, insbesondere die Erhöhung der Entscheidgebühren für gerichtliche Entscheide in betreibungsrechtlichen Summarsachen mit einem Streitwert von über Fr. 100'000.-- (Art. 48 GebV SchKG).

Die Standeskommission stellt aber gleichzeitig auch folgende Änderungsanträge:

**Art. 9 Abs. 5 und 6 GebV SchKG**  
Streichen.

Begründung:

Bereits heute wird in unserem Kanton rund die Hälfte der Betreibungsbegehren über den eSchKG-Standard eingereicht. Namentlich Inkassobüros, Krankenkassen und teilweise Ausgleichskassen reichen ihre Betreibungsbegehren elektronisch ein. Diese Daten können einfach und ohne Medienbruch von den Betreibungsämtern weiterverarbeitet werden. Die Bedeutung des eSchKG-Standards wird in Zukunft weiter zunehmen. Die Einführung dieses Standards ist aber nicht für alle Gläubiger gleichermassen geeignet. Namentlich viele kleine Betriebe und Privatpersonen müssen nur vereinzelt Betreibungsbegehren stellen. Ein Beitritt zum eSchKG-Verbund mit Implementierungskosten von Fr. 500.-- und jährlich wiederkehrenden Erneuerungskosten von Fr. 200.-- lohnen sich für diese Gläubiger nicht. Eine Lenkungs-funktion würde die vorgeschlagene Gebühr daher nicht erzielen. Diese mit dem Verfahren des SchKG ohnehin wenig betraute Gläubigergruppe mit Zusatzgebühren zu belasten, ist wirtschaftsfeindlich und daher abzulehnen.

### **Art. 15a Abs. 1 GebV SchKG**

Die Gebühr pro Begehren ist auf Fr. 0.50 zu senken.

#### **Begründung:**

Nachdem der eSchKG-Standard eingeführt ist, rechtfertigen sich Gebühren von Fr. 1.-- für die einfache Entgegennahme und automatisierte Weiterleitung an das zuständige Betreibungsamt nicht mehr. Ebenso stellt der degressive Tarif eine Benachteiligung kleiner Betreibungsämter dar, weil diese regelmässig mit höheren Gebühren belastet werden. Der Aufwand auf Seiten des Bundes ist aber bei jedem Begehren der gleiche, unabhängig davon, ob dieses an ein grosses oder ein kleines Betreibungsamt weitergeleitet wird. Zudem können die einzelnen Betreibungsämter die Art der Einreichung durch den Gläubiger nicht beeinflussen. Der vorgeschlagene Abgabesatz ist unverhältnismässig hoch und daher zu reduzieren.

### **Art. 41 GebV SchKG**

Die Protokollierung eines Rückzugs einer Betreibung soll für den Gläubiger kostenpflichtig sein. Die Gebühr soll pauschal Fr. 10.-- pro Rückzug betragen.

#### **Begründung**

Sehr viele Gläubiger ziehen die Betreibung zurück, teilweise standardisiert ohne entsprechendes Gesuch des Schuldners. Auf diese Weise wird der Zweck des Betreibungsregisters vereitelt, der Betreibungsauszug gibt ein falsches Bild über die Zahlungsmoral eines Schuldners. Dennoch verursacht jeder Betreibungsrückzug einen administrativen Aufwand für die Betreibungsämter, selbst wenn der Rückzug immer häufiger über eine eSchKG-Meldung erfolgt und der Aufwand abnimmt. Mit einer einfachen, pauschalierten Gebühr kann eine einheitliche und vollzugstaugliche Praxis ermöglicht werden. Zudem wird damit das Bewusstsein bei den Gläubigern gestärkt, dass ein Betreibungsrückzug zumindest für zurecht erfolgte Betreibungen die Aussagekraft des Betreibungsregisters verfälscht.

### **Gebührensituation im Betreibungswesen**

In Ihrem Begleitbrief ersuchen Sie um Mitteilung zur Gebührensituation im Betreibungswesen. Gerne kommen wir Ihrem Ersuchen nach und legen die entsprechenden Daten des Betreibungs- und Konkursamts Appenzell vor:

<b>Jahr</b>	<b>Aufwände in Fr.</b>	<b>Ertrag in Fr.</b>	<b>Differenz in Fr.</b>
2017	222'251.00	257'646.29	35'395.29
2016	226'745.45	251'398.41	24'652.96
2015	213'596.10	231'256.75	17'660.65
2014	240'797.30	194'490.73	- 46'306.57
2013	217'211.40	157'269.81	- 59'941.59

Diese Zahlen umfassen bei den Aufwänden die Lohn-, Papier- und Softwarekosten sowie beim Ertrag die Gebühren und Einnahmen des Betreibungs- und Konkursamtes Appenzell. Die Porti und Raumkosten sind nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den Jahren 2016 und 2017 mehrere grössere Konkursfälle mit voller Kostendeckung abgeschlossen werden konnten. Es muss damit gerechnet werden, dass in Zukunft wieder kein oder nur noch ein sehr geringer Ertragsüberschuss resultieren wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- zz@bj-admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell